

Vernehmlassungsantwort

Thema	Steuergesetzrevision 2021
Für Rückfragen	Michael Köpfler (Grossrat), Tel. +41 79 743 30 89
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	21. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die glp des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung «Steuergesetzrevision 2021» Stellung zu beziehen.

1. Die Haltung der glp

Wir begrüßen den Zeitpunkt der Eröffnung dieser Vernehmlassung vor der nationalen Abstimmung über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Damit hat der Regierungsrat dem Berner Stimmvolk eine bessere Entscheidungsgrundlage zur Bewertung des STAF geboten. In Anbetracht der beiden sachfremden Teile, die im STAF vereint wurden, ist diese Transparenz um so wichtiger.

Mit den vorgesehenen Erleichterungen für Unternehmen und der gleichzeitigen Entlastung der natürlichen Personen sind wir einverstanden. Ein alleiniger Fokus auf Unternehmen wie bei der Unternehmenssteuerreform III oder der kantonalen Steuergesetzrevision 2019 wurde von der Bevölkerung offensichtlich nicht goutiert. Die glp befürwortet wie der Regierungsrat, das Potential der STAF für Steuersenkungen weitgehend auszuschöpfen.

Hingegen steht die glp der Absicht des Regierungsrats, möglichst wenige Massnahmen in die Steuergesetzrevision 2021 aufzunehmen, kritisch gegenüber. Wie allgemein anerkannt, ist in unserem Kanton die Steuerbelastung sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen im interkantonalen Vergleich deutlich zu hoch. Die glp hat bereits in der Vernehmlassungsantwort zur Steuergesetzrevision 2019 befürwortet, die Steuersätze der juristischen Personen im Mittelfeld der Kantone zu positionieren, und hat sich längerfristig auch für eine Aufgabenüberprüfung und Steuersenkungen bei natürlichen Personen ausgesprochen. Mit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer liegt zudem eine ideale und vom Parlament abgestützte Gegenfinanzierung auf dem Tisch.

2. Zur Vorlage des Regierungsrates im Einzelnen

Die glp befürwortet wie der Regierungsrat, den Gestaltungsspielraum der STAF voll auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere die maximale Ermässigung von 90 Prozent für Patentboxgewinne, der Überabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von 50 Prozent, wie auch die maximale Entlastungsbegrenzung für Patentboxgewinne, F&E-Aufwendungen und die Berücksichtigung stiller Reserven aus vorzeitigem Statusaustritt.

Zu einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen ist folgendes zu präzisieren:

Berücksichtigung der Städte und Gemeinden: Der Regierungsrat argumentiert sachlich korrekt, dass der zusätzliche Kantonsanteil der direkten Bundessteuern auch die Auswirkungen auf die Gemeinden kompensieren muss. Dass er hier jedoch auch Kirchgemeinden profitieren lassen möchte, ist nicht zwingend.

Die Kirchgemeinden sollen keine zusätzlichen Mittel aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer erhalten. Die so freigespielten Mittel sollen proportional zu den Steuererträgen der letzten Jahre auf Kanton und politische Gemeinden verteilt werden.

Abzug für Eigenfinanzierung: Gemäss STAF ist eine minimale Steuerbelastung von 13,5 Prozent für alle Unternehmen die Bedingung für einen Abzug für Eigenfinanzierung. Dass der Kanton Zürich als einziger diese Bedingungen erfüllt, jedoch nicht der Kanton Bern, ist faktisch korrekt und so zu akzeptieren. Dass die Bedingungen allerdings so gelegt wurden, dass unser Kanton – das Schlusslicht bei den Unternehmenssteuern – nicht von dieser Massnahme profitieren kann, bedauert die glp zutiefst.

Der Regierungsrat ist gebeten, bei vergleichbaren Fällen in Zukunft aktiv in Bundesbern zu lobbyieren, dass solche Massnahmen so ausgestaltet werden, dass auch der Kanton Bern profitieren kann.

3. Senkung der Gewinnsteuersätze jetzt

Ebenso wichtig wie die Umsetzung der STAF sind weitere Steuersenkungen, die im Rahmen dieser Vorlage im Kanton Bern möglich sind. Die glp steht zwar hinter den vorgeschlagenen Massnahmen, bedauert aber, dass der Regierungsrat in seinem Vernehmlassungsentwurf zur gescheiterten Senkung der Gewinnsteuersätze eine zu defensive Position einnimmt. Wir sind uns bewusst, dass Steuervorlagen Kerninteressen der Bürgerinnen und Bürger betreffen und deshalb bei Abstimmungen einen schweren Stand haben. Gerade deshalb ist die Umsetzung der STAF und der vorgeschlagenen Massnahmen die Gelegenheit, um eine umfangreichere, ausbalancierte und damit mehrheitsfähige Vorlage zu schnüren.

Ohne weitere Gesetzesänderungen budgetiert der Kanton ausgeglichene Zahlen. Unter Berücksichtigung der an der Urne abgelehnten Steuergesetzrevision 2019 generiert er jedoch 103 Millionen Franken Mehreinnahmen. Die STAF reduziert dies um 49 Millionen, weitere Mittel werden für Steuersenkungen bei natürlichen Personen in Erfüllung der Motion 050-2017 Schöni-Affolter nötig. Zusammengerechnet sollten diese Massnahmen mit der bestehenden Budgetierung umsetzbar sein.

Studien wie der «Monitor Schweiz» der Credit Suisse aus dem Jahr 2015 zeigen,¹ dass Kantone wie Bern ihre Steuersätze zumindest moderat senken müssen, um im Steuerwettbewerb bestehen zu können. Da andere Kantone ihre Hausaufgaben zum Teil bereits gemacht haben, ist Bern nun um so stärker am Zug. Wir betrachten eine Senkung des Maximalsatzes bei den Gewinnsteuern von heute 21,6 Prozent um rund 2 Prozentpunkte für notwendig und tragbar. Damit läge auch der Steuersatz im Kanton Bern wie bei praktisch allen Kantonen unter 20 Prozent.

Werden wir hier nicht schon jetzt aktiv, muss dem Stimmvolk in ein paar Jahren eine Vorlage präsentiert werden, die der Steuergesetzrevision 2019 auch darin gleicht, dass natürliche Personen nicht direkt profitieren. Die glp ist nicht bereit das Risiko einzugehen, hier erneut an der Urne zu scheitern. Hingegen bietet eine moderate Steuersenkung im Rahmen der vorliegenden Revision die Gelegenheit, Unternehmen im Kanton zu halten. Mittelfristig wird sich das auf die Einnahmen des Kantons bei den Unternehmenssteuern und bei den Einkommenssteuern positiv auswirken. Wir dürfen den psychologischen Effekt dieser Senkung auf Unternehmen im Steuerwettbewerb der Kantone nicht unterschätzen.

Zur weiteren Entlastung der Unternehmen und der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Stärkung des Kantons Bern im Steuerwettbewerb soll der Regierungsrat gleichzeitig auch eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen auf unter 20 Prozent in die Steuervorlage 2021 aufnehmen.

4. Umsetzung der Motion Trüssel

In nächster Zeit muss der Regierungsrat Massnahmen zur Umsetzung der Motion 171-2018 Trüssel vorschlagen. Die Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken sind durch eine Senkung der Individualbesteuerung zu kompensieren.

Nebst den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen und der Senkung der Gewinnsteuersätze soll die Steuergesetzrevision 2021 zusätzlich auch die Umsetzung der Motion Trüssel enthalten, durch welche die Individualbesteuerung um weitere 40 Millionen Franken gesenkt und im Gegensatz die Motorfahrzeugsteuer mit besseren ökologischen Anreizen erhöht wird.

5. Ergänzungsbeiträge des Bundes für CO₂-Reduktion nutzen

Als zusätzliche Massnahme wird der Regierungsrat beauftragt, folgende Änderung in die Steuergesetzrevision 2021 aufzunehmen:

Mit einer geplanten Abschaffung des Eigenmietwerts auf 2021/2022 werden die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf Bundesebene nach jetzigem Planungsstand der zuständigen Kommission entfallen, die Kantone sind aber frei, diese Abzüge zu belassen oder auf ein alternatives System umzusteigen. Handelt der Kanton Bern bis zu diesem Datum nicht, dann wird das System der Steuerabzüge ausserordentlich teuer, weil eine Gegenfinanzierung mit dem Eigenmietwert

¹ <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/articles/media-releases/monitor-schweiz-201603.html>

nicht mehr existiert. Es wäre daher politisch klug den Grundstein für eine sinnvolle und gerechte Förderung der erneuerbaren Energien schon jetzt zu legen.

Bei den Einzelmassnahmen, für welche im harmonisierten Gebäudeprogramm der Kantone keine Unterstützung existiert, ist auf kantonaler Ebene mit Ausnahme der Photovoltaik ein gleichwertiger Förderersatz zu definieren. Bei den kantonalen Praxisfestlegungen des Liegenschaftsunterhalts ist ausserdem ein Systemwechsel bei der Besteuerung von privat betriebenen Energieerzeugungsanlagen vorzunehmen. Die aktuelle Steuerpraxis des Kantons Graubündens dient hierbei als Vorlage:² Aufrechnung der Investitionen der Energieerzeugungsanlagen und des Unterhalts gegen die kumulierten Erträge ohne Eigenmietwert. An die Erträge muss auch ein allfälliger in Vorjahren unter dem alten System ausgerichteter Steuerabzug angerechnet werden.

Nach dem Systemwechsel darf bei der Bemessung des Eigenmietwerts von in die Gebäudehülle integrierten Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen nur noch der Äquivalentanteil von Norm-Bauteilen angerechnet werden und bei Fahrnis-Anlagen muss die Anrechnung beim Eigenmietwert ganz entfallen, da diese keine Gebäudebestandteile darstellen. Bereits berechnete und ausgewiesene Eigenmietwerte sind zu korrigieren.

Die kantonalen Förderprogramme für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen sind so auszugestalten, dass die Ergänzungsbeiträge des Bundes besser genutzt werden können.

Die glp dankt für die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme bei der Ausarbeitung des Vortrags der Steuergesetzrevision 2019.

Freundliche Grüsse

Michael Köpfl
Grossrat

Casimir von Arx
Präsident Grünliberale Kanton Bern

² Kanton GR, Praxisfestlegungen Liegenschaftsunterhalt Abschnitt 4.1.2, Seite 9
(<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/Praxisfestlegungen/035-01.pdf>)